

## **Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)**

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV.**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht.

### **2. Abrechnung, § 12 StromGVV**

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

Die zuviel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

### **3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**

Der Grundversorger erhebt zum 15.02., 01.04., 01.06., 01.08. sowie 01.10. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen. Dabei fällt die Höhe der ersten Abschlagszahlung geringfügig höher aus. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden monatliche Abschläge (15.02., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. eines jeden Jahres) festgelegt. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

#### **4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**

- 4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### **5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV**

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Lastschriftverfahren / SEPA-Mandatsverfahren
  2. Überweisung
  3. Dauerauftrag
- zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

#### **6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

#### **7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV**

- Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung werden mit dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 7.1 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

- 7.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **8. Kündigung, § 20 StromGVV**

- 8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchstellenummer
  - Zählernummer
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2006.

## **Anlage: Preisblatt**

**Anlage 1****Preisblatt zur StromGVV**

Gültig ab: 01.01.2014

**I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)**

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung  
je Abrechnung 10,00 Euro  
(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

**II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGVV)**

- Einbau Vorkassensystem 50,00 Euro

**III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)**

- Mahnung gem. Landesver-
- Nachinkasso / Direktinkasso waltungsvoll-
- Telefoninkasso streckungsgesetz
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu  
der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 5,00 Euro

**IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)**

- Unterbrechung der Versorgung
  - Bei vorhandener Trenneinrichtung gültiger Weiterver-
  - Bei physischer Trennung des Netzan- rechnungssatz für
  - schlusses die seitens des zuständigen eine Fachmonteur-
  - Netzbetreibers in Rechnung gestellten stunde zzgl.
  - Kosten zuzüglich Aufwandspauschale 10,00 Euro
  - von Fahrtkosten-
  - Bei Außensperrungen wird der pauschale
  - tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
  - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten gültiger Weiterver-
  - rechnungssatz für
  - eine Fachmonteur-
  - stunde zzgl. 10,00
  - Euro Fahrtkosten-
  - pauschale

- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten

3-fache Satz des  
gültigen Weiterver-  
rechnungssatzes  
für eine Fach-  
monteurstunde  
zzgl. 10,00 Euro  
Fahrkosten-  
pauschale

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:  
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.